

Stellungnahme des JES Bundesverband e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur vierten Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)

Der JES Bundesverband e.V., als Selbsthilfeorganisation mit über 150 Mitgliedern im Bundesweiten Netzwerk für Menschen die illegalisierte Substanzen gebrauchen, unterstützt den Entwurf des BMG, die Coronabedingten Sonderregelungen in die Regelversorgung zu übernehmen.

Auch die Aufhebung der Höchstverschreibungsmengen bewerten wir positiv und als unumgänglich.

Der JES BV freut sich, den vorliegenden Referentenentwurf aus Sicht der Zielgruppe kommentieren zu dürfen und bedankt sich dafür.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Entwurfsunkten Stellung:

A) Streichung der Regelungen zu Höchstverschreibungsmengen und die Aufhebung der Verschreibungszeiträume von Betäubungsmitteln nach der Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes

Die Substitutionsbehandlung, sowie jede andere Behandlung, bedarf einer individuellen Betrachtung und Herangehensweise der behandelnden Ärzt*innen. Ebenso ist ein auf die Person ausgerichteter Therapieverlauf ein wichtiger Faktor für einen Behandlungserfolg, der derzeit, aufgrund der Höchstverschreibungsmengen, kaum umsetzbar ist.

Bei einer täglichen Dosierung von 90 mg Levomethadon ist die Höchstverschreibungsmenge bereits nach 20 Tagen erreicht, so dass hier einer individuellen Behandlung ein Ende gesetzt wird. Der Dokumentationsaufwand für Ärzt*innen und Apotheker*innen, der einer Überschreitung der Höchstmenge bedarf, ist zeitaufwendig, nicht gerechtfertigt und dient keiner höheren Sicherheit im Betäubungsmittelverkehr.

b) Weiterentwicklung der Substitutionsbehandlung Opioid abhängiger Menschen (§ 5 BtMVV), insbesondere die Verstärkung der coronabedingten Sonderregelungen, soweit sich diese in der Pandemie bewährt haben.

Die Erfahrung der Pandemie Hochinfektionszeit zeigt, dass die Substitution als Behandlungsform von Flexibilität profitieren und erfolgreich verlaufen kann.

Die Ausnahmeregelungen der SARS CoV2 Arzneimittelversorgungsverordnung, im Besonderen die Überlassung des Substitutionsmittel zur eigenverantwortlichen Einnahme, bewährten sich in der Pandemiephase. Auch für Patient*innen, für die eigenverantwortliche Einnahme bisher kaum zum Einsatz kam, besteht so die Möglichkeit der schrittweisen Ausweitung der eigenverantwortlichen Einnahme, ohne der Gefahr eines Therapiemisserfolges ausgesetzt zu sein.

Mit Blick auf die oftmals weiten Wege, die Patient*innen bis zur behandelnden Praxis zurücklegen müssen, begrüßt der JES Bundesverband die zusätzliche Möglichkeit der telemedizinischen Konsultation. Diese digitale zeitgemäße Entwicklung ist eine Alternative für mobil eingeschränkte Patient*innen, die den täglichen Weg in die Praxis mit viel Aufwand und oft unter Schmerzen zurücklegen müssen.

Die Überlassung des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch sollte nach Meinung des JES Bundesverbands von geeignetem Personal durchgeführt werden. Der Einsatz von Personen, die fachlich fähig und als Vertrauenspersonen bekannt sind, kann Engpässe vermeiden und die Patientenversorgung sicherstellen. Der Einsatz von Mitarbeiter*innen der Aids- und Drogenhilfen sind für den JES Bundesverband denkbar.

Berlin, 05.11.2022

Claudia Schieren

Für den JES Bundesvorstand